

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 1

Artikel: Diagramm über die Ausübung der politischen Rechte der
Auslandschweizer auf eidgenössischer Ebene
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diagramm über die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizer auf eidgenössischer Ebene

- Der Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein meldet seine Absicht, an Eidg. Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
 - a) dem Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz oder
 - b) dem Kantonalen Passbüro St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Von dieser Stelle erhält er ein Anmeldeformular, das ausgefüllt an das Kantonale Passbüro St.Gallen, zusammen mit einer Wohnsitzbestätigung der Liechtensteinischen Fremdenpolizei einzusenden ist. (liechtensteinisch-schweizerische Doppelbürgerinnen haben mit dem Anmeldeformular eine Wohnsitzbestätigung ihrer liechtensteinischen Wohngemeinde beizulegen. Gleichzeitig ist als Nachweis des Schweizerbürgerrechts dem Anmeldeformular eines der nachstehenden Ausweispapiere beizulegen: das Familienbüchlein oder der Schweizerpass oder die anlässlich der Trauung unterzeichnete Beibehaltungserklärung des Schweizerbürgerrechts.)
- Für den Auslandschweizer, der nie in der Schweiz Wohnsitz hatte, ist die Stimmgemeinde - d.h. der Ort, wo seine Stimme gezählt wird, seine Heimatgemeinde oder nach seiner Wahl eine seiner Heimatgemeinden. Der Auslandschweizer, der schon Wohnsitz in der Schweiz hatte, kann als Stimmgemeinde:
 - a) seine Heimatgemeinde oder
 - b) eine seiner früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden bezeichnen.

Als Anwesenheitsgemeinde bezeichnet der Auslandschweizer diejenige Gemeinde, wo er vor der Abstimmung sein Stimmmaterial abholen möchte (für die Liechtenstein-Schweizer z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.)
- Das Kantonale Passbüro St.Gallen bestätigt den Eingang der Anmeldung.
- Die Stimmgemeinde bestätigt seinerseits die Eintragung des Auslandschweizers in ihr Stimmregister und teilt gleichzeitig mit, wann und wo das Stimmmaterial abgeholt werden kann.
- Mit dem abgeholtten Stimm- und Zustellkuvert kann der Auslandschweizer von jedem Ort aus die Stimmabgabe brieflich vornehmen.